



Humatia – Stiftung für Sepulkralkultur
Treuhänderisch verwaltet vom
Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.
Düsseldorf

Satzung

§ 1 – Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Humatia – Stiftung für Sepulkralkultur, treuhänderisch verwaltet vom Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V., Düsseldorf, und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 – Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Bestattungskultur.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Bestattungskultur,
 - b) Förderung kirchlicher Traditionen bei Bestattungen (z. B. Durchführung von Trauerfeiern und traditioneller kirchlicher Begräbniszeremonien),
 - c) Förderung und Unterstützung der Bildung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Bestattungskultur,
 - d) selbstlose Unterstützung von Hinterbliebenen bei ihrer Trauer und zur Trauerbewältigung als Teil der Bestattungskultur,
 - e) Förderung der Beziehung von Kirche und Hinterbliebenen in der Trauersituation,
 - f) Gewährung von Stipendien zur Förderung der Bestattungskultur.
4. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt:

- a) Unterstützung von Personen, die aufgrund eines Sterbefalls in ihrem sozialen Umfeld in einen seelischen Zustand geraten sind, in dem sie auf fremde Hilfe angewiesen sind,
- b) Beratung über die Möglichkeit würdevoller traditionsgemäßer Bestattungszeremonien,
- c) Durchführung von Vorträgen (z.B. in Altenheimen etc.),
- d) Veröffentlichung von Artikeln und Leserbriefen in Zeitungen und Zeitschriften,
- e) Beteiligung an sowie Förderung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen auf dem Gebiet der deutschen Bestattungskultur,
- f) allgemein zugängliche Bereitstellung von Literatur,
- g) Verbesserung der Kontakte mit Friedhofsverwaltungen und Sozialhilfeeinrichtungen,
- h) Einflussnahme auf die Bestattungskultur (z.B. bei Friedhofsgestaltungen, Ablauf von Bestattungen etc.)

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenverordnung.

5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Anfangsvermögen von DM 110.000,00 (in Worten: Einhundertzehntausend Deutsche Mark) / 56.242,11 Euro ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 der Abgabenverordnung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 – Kuratoren-Beirat

1. Der Kuratoren-Beirat besteht aus bis zu 22 Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind die sieben Mitglieder des Beirates der Stifterin.
2. Die geborenen Mitglieder können bis zu fünfzehn geeignete Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von fünf Jahren in den Kuratoren-Beirat berufen. Beim Ausscheiden werden Nachfolger von den verbleibenden geborenen Mitgliedern benannt.
3. Die Mitglieder des Kuratoren-Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
4. Die geborenen Mitglieder des Kuratoren-Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 6 – Aufgaben, Beschlussfassung

1. Die geborenen Mitglieder des Kuratoren-Beirates beschließen über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er tagt mindestens einmal jährlich.
2. Der Kuratoren-Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner geborenen Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Satzungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 7 – Treuhandverwaltung

1. Das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Es erfüllt diese Verwaltungsaufgabe ehrenamtlich, die Kosten und Auslagen der Verwaltung werden nicht erstattet.
2. Das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V. erstellt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage und die Mittelverwendung erläutert. Der Bericht ist jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres der Stifterin vorzulegen.

§ 8 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V. und dem Kuratoren-Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können diese gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoren-Beirates. Bei Änderung des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Bestattungskultur zu liegen.
2. Der Kuratoren-Beirat und das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V. können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Dazu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

§ 9 – Vermögensfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die gemeinnützige Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Kassel (FA Kassel – St.Nr. 026 250 506 22), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 – Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.